

Zusammenfassung der Richtlinien zur Modularen Oberstufe nach dem Dachmodell 2013

Die Zusammenfassung orientiert sich an den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zur Modularen Oberstufe vom 24.04.2013, eingearbeitet sind die Besonderheiten des Schulversuchs am BG, BRG und Borg St. Johann im Pongau (gelb unterlegt).

1. Allgemeine Bestimmungen

- Basismodule, alternative und freie Wahlmodule werden als Semesterkurse abgehalten.
- Module sind im Allgemeinen nicht aufeinander aufbauend (Ausnahmen können z.B. die zweiten oder dritten alternativen Fremdsprachen sein; solche Abweichungen sind in der Modellbeschreibung und im Kursbuch der jeweiligen Schule genau auszuweisen).
d.h. Latein oder Französisch gelten in der 6. Klasse als aufbauend und ein „Nicht genügend“ aus dem Wintersemester wird durch eine positive Note im Sommersemester getilgt
- Module enthalten in sich abgeschlossene Lernziele und Kompetenzen; d.h. kein Lernziel zieht sich über die Semester Grenzen hinweg. (Wohl aber müssen Kompetenzen über mehrere Module hinweg erworben werden, da der Aufbau von Kompetenzen sich grundsätzlich von der Erfüllung von Lernzielen unterscheidet).
- Die Leistungen der Schüler/innen sind in jedem Semester in einem Semesterzeugnis (Modulzeugnis) auszuweisen, das keine Schulnachricht wie im Regelschulsystem ist, sondern ein Zeugnis mit Rechtsfolgen.
- Positiv absolvierte Module bleiben erhalten; d.h. auch dann, wenn die Zahl der negativ abgeschlossenen Module den Verlust einer Schulstufe (de facto eines Schuljahres) für einzelne Schüler/innen bewirkt, müssen positiv absolvierte Module nicht wiederholt werden; sie können jedoch nach Maßgabe der freien Plätze wiederholt besucht werden, wobei die Möglichkeit besteht, die Modulbeurteilung zu verbessern
- Die Modularisierung an der AHS-Oberstufe umfasst in ihrer Vollform die 10. – 12. Schulstufe
- Schulen mit modularen Oberstufen veröffentlichen „Verzeichnisse der angebotenen Module, worin für den jeweiligen Kurs auch die Art der Leistungsfeststellung lt. SchuG § 18: (1) *„Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes“*. anzugeben ist: z.B. Mitarbeit oder Schularbeiten, Tests, Portfolios, ... praktische Arbeit). Ebenso sind die Kursinhalte (Lehrplanbezug) und die Anrechenbarkeit (z.B. hinsichtlich eines

Schwerpunktes, bei fächerübergreifenden Modulen hinsichtlich der Anrechenbarkeit für einen Pflichtgegenstand) anzugeben. Bei Wahlmodulen ist auch die Anrechenbarkeit bzw. Kombinierbarkeit mit anderen Modulen hinsichtlich Maturabilität auszuweisen

- Bei einem Schulwechsel haben die Schüler/innen Anspruch auf einen Nachweis über sämtliche positiv absolvierte Module mit dem jeweiligen Kursinhalt/Lehrplanbezug und der Stundenzahl (=Modulliste). Nicht positiv absolvierte Module und deren Lerninhalte müssen ebenso angeführt werden, sodass die Schulleitung der aufnehmenden Schule ein Urteil hinsichtlich der Einstufung fällen kann.
- Wenn sich bei längerem Fernbleiben von Schülern/Schülerinnen vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe, *im vorliegenden Schulversuch für ein Semester*, nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler/die Schülerin zwei Wochen vorher, *im vorliegenden Schulversuch eine Woche vorher*, zu verständigen ist (Feststellungsprüfung). Im vorliegenden Schulversuch ist in Wahlmodulen/schulautonomen Modulen mit vorwiegend praktischer Ausrichtung eine Feststellungsprüfung nur unter den in Abs. 4. angeführten Bedingungen möglich.
- Wenn ein Schüler/eine Schülerin ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm/ihr vom Schulleiter/von der Schulleiterin auf mindestens vier, höchstens zwölf Wochen, zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat der Schüler/die Schülerin die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er/sie auf Antrag innerhalb von zwei Wochen, *im vorliegenden Schulversuch innerhalb von einer Woche*, zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen. Die Ablegung der Nachtragsprüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass gegebenenfalls notwendige Wiederholungen derselben bis längstens 30. November des folgenden Unterrichtsjahres abgelegt werden können.
- Bei verschuldetem Fernbleiben ist der Gegenstand zwingend mit „nicht beurteilt“ bzw. „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu beurteilen und muss wiederholt bzw. durch die Absolvierung eines gleichzuhaltenden Gegenstandes (siehe Schulversuchsbeschreibung der jeweiligen Schule) ersetzt werden. Eine Kompensation durch eine Prüfung bzw. ein Kolloquium ist unzulässig

2. Negative Module

- Negativ abgeschlossene Module können an „Modularen Oberstufen an AHS“ auf folgende Arten kompensiert werden, wobei die hier angeführten Formen von allen Schulen mit diesem Modell angeboten werden müssen:
 - ✓ Basismodule/ sonstige verpflichtend zu wählende Module können wiederholt werden.

- ✓ Über negativ abgeschlossene Basismodule/sonstige verpflichtend zu wählende Module sind Kolloquien (Prüfungen über den Stoff des gesamten Moduls – je nach Art des Moduls schriftlich und mündlich oder nur mündlich) zulässig.
 - ✓ Wahlmodule können wiederholt oder durch gleichzuhaltende Wahlmodule ersetzt werden. Ebenso sind Kolloquien über diese Module zulässig.
 - ✓ Module mit „vorwiegend praktischer Ausrichtung“ (z.B. Konfliktlösung) können wiederholt oder durch andere, gleichzuhaltende Module ersetzt werden. siehe dazu auch § 18 (2b) und (3a)
- In der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres, *im vorliegenden Schulversuch in der Woche vor Ende des Wintersemesters und in der zweiten Woche vor Ende des Sommersemesters*, hat eine Klassenkonferenz, *im vorliegenden Schulversuch eine Konferenz der die Schüler/innen unterrichtenden Lehrer*, zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden. Eine Entscheidung der Klassenkonferenz, *im vorliegenden Schulversuch der Konferenz der die Schüler/innen unterrichtenden Lehrer/innen*, hat spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler/der Schülerin (bzw. den Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch nicht eigenberechtigt ist) nachweislich bekannt gegeben zu werden, wenn:
 - a) eine negative Beurteilung in einem als aufbauend beschriebenen Modul (wenn definiert - § 23 Abs. 1 Z 2) vorliegt,
 - b) eine Überschreitung der in der Schulversuchsbeschreibung als zulässig festgelegten Anzahl negativ beurteilter Module gemäß § 27 (1) und (1a) in der 6. Klasse vorliegt
 - c) die Höchstanzahl von möglichen Wiederholungen eines Kolloquiums (§ 23 Abs. 1 Z 5) erreicht und das Kolloquium dennoch nicht positiv absolviert wurde
 - d) eine Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches an AHS (§ 27(3)) vorliegt
 - e) eine Nicht-Zulassung zur Reifeprüfung auf Grund negativer Module vorliegt. (Vgl. SchUG § 70 Abs 1 lit.a) und/oder die Mindestanzahl der erforderlichen Modulstunden nicht erreicht wird

3. Kolloquien

- Wiederholungsprüfungen des Regelschulwesens werden an der modularen Oberstufe durch Kolloquien ersetzt. **Kolloquien sind maximal zweimal wiederholbar.** Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten von Kolloquien wird durch den jeweiligen Schulversuchsplan geregelt. Es ist über jedes Kolloquium Protokoll zu führen.
- Analog zur Wiederholungsprüfung des Regelschulwesens ist ein Beisitzer/eine Beisitzerin zumindest bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit eines Kolloquiums vorzusehen.
- *Ein Schüler/Eine Schülerin ist berechtigt, innerhalb der ersten vier Wochen des Sommersemesters in zwei und zu Beginn des folgenden Schuljahres in bis zu vier Modulen ein Kolloquium abzulegen, wenn im Semesterzeugnis der Schüler/die*

Schülerin in (beliebig vielen) Modulen mit "Nicht genügend" oder mit „nicht teilgenommen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ beurteilt worden ist.

- Ein Kolloquium kann bei negativem Ergebnis oder bei dem Kalkül „nicht beurteilt“ wegen **vorgetäuschter Leistung gemäß jeweiligem Schulversuchsplan wiederholt werden.**
- Ein Schüler/Eine Schülerin ist berechtigt, über negativ abgeschlossene¹ Module aus früheren Semestern, die über die zulässige Zahl der Kolloquien zu einem Termin hinausgehen zu einem von der Schule festzusetzenden Zeitpunkt vor Abschluss des letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Semesters Kolloquien bzw. die Wiederholung von Kolloquien abzulegen.
- Bei Ansammlung von – über alle Schuljahre (ab der 10. Schulstufe) gerechnet - nicht mehr als insgesamt vier (4) negativ beurteilten Modulen ist eine zweite Wiederholung bis spätestens bis zum Ende des Wintersemesters der letzten Schulstufe zulässig. Bei mehr als vier negativ beurteilten Modulen muss eine zweite Wiederholung (des Kolloquiums/der Kolloquien der über höchstens vier negativ beurteilte Module hinausgehenden negativen Module) innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Wiederholung des Kolloquiums/der Kolloquien stattfinden.
- Unterschied zur 6. Klasse: Hier MÜSSEN Schüler/innen mit mehr als 3 negativen Beurteilungen sofort die Module (= die „Schulstufe“) wiederholen, in der 7. und 8. Klasse müssen sie das nicht, sondern nur sofort alle Kolloquien ausschöpfen
- Die Kolloquien haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Moduls zu beziehen. Das Kolloquium ist schriftlich und mündlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen, je nachdem, in welcher Form die Leistungsfeststellung im jeweiligen Modul erfolgte.
- Die Beurteilung der Leistungen des Schülers/der Schülerin bei dem Kolloquium hat durch den Lehrer/die Lehrerin des jeweiligen Moduls zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung der als Prüfer/in in Betracht kommenden Lehrperson ist der Prüfer/die Prüferin, im Falle des Abs. 3 sind sowohl der Prüfer/die Prüferin als auch der Beisitzer/die Beisitzerin vom Schulleiter/der Schulleiterin zu bestellen. Prüfer/in und Beisitzer/in sollen den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten oder für ihn lehrbefähigt sein. Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Wenn eine Einigung über die Beurteilung nicht zustande kommt, hat die Schulleitung zu entscheiden.
- Über höchstens zwei negative Module können im Rahmen der Reifeprüfung Prüfungen abgelegt werden (analog der Jahresprüfung im Regelschulwesen). Überschreitet die Zahl der negativen Module zwei, so sind Kolloquien vor dem Herbsttermin der Reifeprüfung zulässig.
- Regelung gilt bis zum In- Kraft-Treten der neuen Prüfungsordnung AHS 2012 (Reifeprüfungsverordnung 2012).

¹ Das sind Module, die mit „Nicht genügend“, „Nicht teilgenommen“ bzw. „Nicht erfolgreich abgeschlossen“ beurteilt sind.

4. Wiederholen von Schulstufen

Ein Schüler ist grundsätzlich zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt.

- *Ein Schüler ist dann nicht zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn:*
- *eine negative Beurteilung in einem als aufbauend beschriebenen Modul (wenn definiert - § 23 Abs. 1 Z 2) vorliegt*
- *eine Überschreitung der in der Schulversuchsbeschreibung als zulässig festgelegten Anzahl negativ beurteilter Module gemäß § 27 (1) und (1a) in der 6. Klasse vorliegt*
- *eine Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches an AHS (§ 27(3)) vorliegt*

- *Ein nachgewiesener vier- bis siebenmonatiger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland gilt als erfolgreicher Schulbesuch eines Semesters.*
- *Ein nachgewiesener acht- bis zwölfmonatiger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland gilt als erfolgreicher Schulbesuch zweier Semester. Im Semesterzeugnis/in den Semesterzeugnissen sind die jeweiligen Module des Semesters mit dem Kalkül "positiv angerechnet" anzugeben.*

- *§ 27. (1) Wenn für einen Schüler/eine Schülerin am Ende eines Schuljahres nach der Ablegung seiner/ihrer Kolloquien auf Grund der Anzahl der bisher nicht positiv absolvierten Module aus leistungsmäßigen oder organisatorischen Gründen der Besuch der Module der nächst höheren Schulstufe nicht möglich ist, hat er/sie das Recht, die Schulstufe zu wiederholen. Bisher erfolgreich abgeschlossene Module sind im Rahmen einer allfälligen Wiederholung der Schulstufe grundsätzlich nicht zu wiederholen. Im Ausmaß der dadurch entfallenen Unterrichtsstunden ist der Schüler/die Schülerin mit Zustimmung der Schulleitung jedoch berechtigt, den Unterricht im betreffenden Modul oder in einem anderen Modul des betreffenden Semesters zu besuchen, sofern dadurch keine Mehrkosten erforderlich sind. Die im Rahmen des Unterrichtes erbrachten Leistungen bereits positiv absolvierter Module sind nur dann zu beurteilen, wenn sie eine bessere Gesamtbeurteilung ergeben als beim ersten Absolvieren des betreffenden Moduls. Das Gleiche gilt für die lehrplanmäßig letzte Schulstufe. Sollte ein Schüler/eine Schülerin am Ende eines Semesters eine zu große Anzahl zu wiederholender Module aufweisen, so hat er/sie das Recht, zunächst diese Module zu wiederholen und die curricular nächstfolgenden Module zu verschieben. Im Ausmaß der dadurch entfallenen Unterrichtsstunden ist der Schüler/die Schülerin mit Zustimmung der Schulleitung jedoch berechtigt, den Unterricht in Modulen späterer Semester zu besuchen, sofern sich dadurch keine schulorganisatorischen Mehrkosten ergeben. Die im Rahmen des Unterrichtes dieser Module erbrachten Leistungen sind zu beurteilen. Die positiv beurteilten Module werden für die späteren Semester angerechnet. Die Wiederholung der negativ beurteilten Module hat dabei jedenfalls immer den Vorrang gegenüber dem Besuch neuer Module.*

- *Wenn am Ende der 6. Klasse (10. Schulstufe) bei einem Schüler/einer Schülerin mehr als 3 negativ beurteilte Module (Kolloquien negativ, Wiederholung der Kolloquien negativ; administrative Regelung analog SchUG 20 (3) - Nachtragsprüfungen), die nicht durch andere ersetzt werden können, übrig bleiben,*

dann erfolgt bis längstens 30. November des nächstfolgenden Schuljahres eine erneute Einstufung in die bisher besuchte Schulstufe. d.h. eine Wiederholung des Kolloquiums bis zum 30. November muss gestattet werden

- *Auf Ansuchen des Schülers/der Schülerin, der/die alle bisher von ihm/ihr besuchten Module positiv absolviert hat, hat die Konferenz der den Schüler/die Schülerin unterrichtenden Lehrer/innen die Wiederholung einer Schulstufe zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist und Abs. (3) nicht entgegensteht. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur einmal zulässig; hiervon ist der Schüler/die Schülerin nachweislich in Kenntnis zu setzen. Er/Sie ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen. Dem Schüler/der Schülerin ist über jedes wiederholte Semester ein Zeugnis (§ 22 Abs. 1) auszustellen. Die jeweils bessere Note ist im Zeugnis anzugeben.*

5.Reifeprüfung:

- *Voraussetzung für die Zulassung zur Reifeprüfung neu: Alle vorgeschriebenen Basis- und Wahlmodule müssen positiv abgeschlossen sein. Eine „Jahres- bzw. Modul-Prüfung“ innerhalb der Reifeprüfung ist nicht möglich.*
- *Möglichkeit in Wahlpflichtgegenständen/Wahlmodulen zur Matura antreten zu können (analog Regelschulwesen).*
- *Eine mündliche Reifeprüfung kann nicht ausschließlich in Wahlmodulen abgelegt werden (ausgenommen 6-semesterige Sprachen und 6-semesterige Informatik).*
- *Für die mündliche Matura in zwei Gegenständen gilt: bei zwei mündlichen Prüfungen mindestens 10 Jahreswochenstunden an der Oberstufe (= 20 Modul-/Semesterwochenstunden) für beide Gegenstände zusammen, wobei es nicht möglich ist, die mündliche Matura in nur einem Pflichtgegenstand + allfälliger Wahlmodule im selben Gegenstand zu absolvieren – also z.B. 8 Stunden aus dem Pflichtgegenstand Deutsch + 2 Stunden aus irgendwelchen Wahlmodulen Deutsch. Es müssen zwei unterschiedliche Gegenstände sein. (Analog bei 3 Prüfungen im Rahmen der mündlichen Prüfungen mit dem Mindestmaß von 15 Jahreswochenstunden = 30 Semesterwochenstunden. Und: Es müssen drei unterschiedliche Gegenstände sein*
- *Wahlmodule, die als Ergänzung zu den Basismodulen gewählt werden, müssen zumindest 2 Jahreswochenstunden (= 4 Semestermodulstunden) umfassen.*
- *Alle Wahlmodule sind hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit für Unterrichtsgegenstände (gleichgültig ob dem allgemeinen Fächerkanon entsprechend oder schulautonom) im Kursverzeichnis (also vor der Inskription/Belegung) auszuweisen, also z.B. „dieser Kurs ist anrechenbar für Physik und für Biologie“.*